Energienetze Bayern GmbH, Postfach 90 03 51, 81503 München

Energienetze Bayern

Bundesnetzagentur
Referat 609
Postfach 8001
53105 Bonn
E-Mail: NetzentwicklungsplanGas@bnetza.de

Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: ny
Durchwahl: +49 89 68003-511
Pers. Fax: +49 89 68003-419
E-Mail: yvonne.naeve@energienetze-bayern.de

19.06.2013

Stellungnahme zum Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas 2013 der Fernleitungsnetzbetreiber

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Sicht des Verteilernetzbetreibers (VNB) spielt die zukünftige Verfügbarkeit von Kapazitäten eine entscheidende Rolle für die Weiterentwicklung des Geschäftsmodells „Ausbau der Erdgasinfrastruktur". Die Kapazitäten, die die Fernleitungsnetzbetreiber an den Netzkopplungspunkten den ihnen nachgelagerten Netzbetreibern zur Verfügung stellen sind ausschlaggebend für die sichere und zuverlässige Versorgung von Endkunden (Haushalt, Gewerbe, Industrie, etc.) Die Entwicklung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten im Fernleitungsnetz hat somit einen maßgeblichen Anteil an der weiteren Entwicklung des Erdgasabsatzes und der Attraktivität des Energieträgers Erdgas.

Alle Fragen werden im Folgenden aus Sicht eines Verteilnetzbetreibers beantwortet, der einerseits seit 2007 unterbrechbare Kapazitäten in Feste umgewandelt haben will und andererseits zusätzliche feste Kapazitäten für den Netzausbau benötigt.

1.

U.E. hat sich die Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit des Dokuments verbessert.

Zentraler Kritikpunkt bleibt die fehlende Aussagekraft des Netzentwicklungsplans 2013 (NEP) hinsichtlich konkreter (Ausbau-)Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der festen Kapazitäten zu einem definierten Zeitpunkt (Kalenderjahr) an einem definierten Netzkopplungspunkt (NKP) alternativ (Teil-)Netz führen.

2.1.

Als zentrale Forderung erwarten wir ein „Referenzszenario", aus dem konkrete Netzausbaumaßnahmen hervorgehen, die im Ergebnis zu zusätzlichen festen Kapazitäten pro NKP pro Kalenderjahr führen.

Dazu ist
a) hinsichtlich der Entwicklung des Kapazitätsbedarfes im Verteilnetz die Langfristprognose des VNB zu berücksichtigen und
b) eine Entscheidung hinsichtlich der Produkte KWP und TAK zu treffen.

Wir begrüßen die ergänzenden Fragen der BNetzA hinsichtlich der unterschiedlichen Annahmen zur Entwicklung des Kapazitätsbedarfes durch FNB und VNB.

2.1.1.

Wir favorisieren Ansatz 1, da wir glauben, dass der VNB über detailliertere Kenntnisse zur Entwicklung der notwendigen Netzleistung in der nahen Zukunft (1 bis 5 Jahre) verfügt als die Prognos. Die Fortschreibung der Leistungswerte bzw. Kapazitätsbedarfe für die Jahre 6 bis 10 halten wir für sachgerecht.
Dieser Ansatz eröffnet die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung in den nächsten (1 bis 5) Jahren den Entwicklungspfad des Leistungsbedarfes der Jahre 6 bis 10 anzupassen.

Eine Senkung der Verbrauchswerte für die Jahre 6 bis 10 im Ansatz 2 halten wir dagegen für nicht zielführend, da damit im Falle einer gegenläufigen (positiven) bzw. gleichbleibenden Entwicklung die Handlungsspielräume des VNB eingeschränkt werden. Im worst case müssten bei nur gleichbleibendem Kapazitätsbedarf sogar feste Kapazitäten unterbrochen werden.

Ansatz 3 halten wir für einen wenig pragmatischen Ansatz. Es ist davon auszugehen, dass die VNB die Langfristprognose mit der angemessenen gaswirtschaftlichen Sorgfalt erstellen und diese Werte deshalb die Basis für die Fortschreibung bilden (wie in Ansatz 1 und 2).

2.1.2.

Grundsätzlich halten wir die Langfristprognose der VNB, so wie in der KoV gefordert, für einen sinnvollen Ansatz. Sollte eine Verkürzung des Zeitraumes wie unter 2.1.1. Ansatz 1 diskutiert auf 5 Jahre vorgenommen werden, so wäre die KoV entsprechend anzupassen.

2.1.3.

U.E. ist eine Überarbeitung der Benutzungsstunden entbehrlich.
Im Zuge der Regressionsberechnung nach KoV durch die VNB wird die tatsächliche Benutzungsstruktur (max. Leistung an den 120 kältesten Tagen der letzten 3 Jahre) berücksichtigt. Diese Leistung bildet die Basis für die jährliche Interne Bestellung und diese wiederrum den Startwert für alle Modellierungsvarianten.
Hinsichtlich der Fortschreibung der Leistungswerte sollte u.E. wie unter 2.1.1. diskutiert auf die VNB Werte zurückgegriffen werden.

2.2.

Die Fortschreibung der Lastflusszusagen (LFZ) halten wir für nicht sachgerecht. Durch die Fortschreibung wird der notwendige Kapazitätsbedarf „rechnerisch" langfristig reduziert und damit Netzausbau vermieden.

Für unser Netz bedeutet das Folgendes: Ca. 20% unserer Internen Bestellung wurden initial als unterbrechbar bestätigt. Im Zuge des Prozesses wurden davon 50% (ca. 10% unserer Internen Bestellung) erstmals für 2013 durch LFZ im Fernleitungsnetz abgesichert. Durch die Annahme, dass die aktuell kontrahierten LFZ in den Jahren 2018 und 2023 in unveränderter Höhe verfügbar sind, wird der für unser Netz notwendige Ausbau somit um 50% reduziert.

Wenn eine Fortschreibung der LFZ im NEP vorgenommen wird, so sind die daraus resultierenden an die VNB vergebenen Kapazitäten als (unbefristet) feste Kapazitäten zu deklarieren. Derzeit werden diese Kapazitäten für 1 Jahr „befristet fest" vergeben. Abgesehen von den Fragen, die sich für den VNB bei der operativen Abwicklung ergeben (Prozess der Internen Bestellung) ist eine Weitergabe dieser Befristung „in den Markt" (Verkauf von einjährig befristeter Netzanschlusskapazität beim Letztverbraucher) nicht möglich.

Nach unserem Verständnis sollen LFZ im Fernleitungsnetz als Übergangslösung nur solange angewendet werden, bis ein entsprechender Netzausbau stattgefunden hat und die Kapazitäten im Verteilnetz fest zur Verfügung stehen.

Wir fordern daher, die kontrahierten LFZ nicht fortzuschreiben, um den tatsächlichen Netzausbaubedarf festzustellen.

2.3 / 2.4.

Unabhängig von der Entscheidung zur (Nicht-)Einführung von KWP und/oder TAK muss sichergestellt sein, dass keine der Modellierungsvarianten (Zuordnungsauflage im Unterbrechungsfall vs. Neubau 100% FZK) die Unterbrechungswahrscheinlichkeit der unterbrechbaren Kapazitäten im Verteilnetz erhöht oder gar zu einer Einschränkung fester Kapazitäten führt.

3.1.2.

Wir halten die konstante Fortschreibung der Anschlusskapazitäten für Industriekunden am Fernleitungsnetz insofern für fragwürdig, als die Entwicklung für diese Kundengruppe im Verteilnetz für uns nicht nachvollziehbar ist. Es muss methodisch sichergestellt sein, dass die Annahmen für die Industriekunden im Fernleitungsnetz gleichlaufen mit denen im Verteilnetz (konstante Verbräuche). Es wäre für unser Netz transparent zu machen, wie sich die Verbrauchsmenge der Industriekunden vor dem Hintergrund der insgesamt (über alle Kundengruppen) in den nächsten 10 Jahren um 3,44% sinkenden Verbrauchsmenge entwickelt.

3.1.5.

Bereits die von Prognos deutschlandweit dargestellten sinkenden Verbrauchsmengen und damit einhergehend sinkende Kapazitätsbedarfe sind für unser Netz nicht zutreffend (vgl. Grafik). Im betrachteten Zeitraum stiegen die transportierten Gasmengen temperaturbereinigt um [redacted]

[redacted]

Insofern teilen wir auch die Zukunftseinschätzung der Prognos AG nicht, die ausschließlich von sinkenden Gasbedarfen ausgeht.

Wir fordern bei der Ermittlung des Netzausbaubedarfs
- entweder die Berücksichtigung unserer vollständigen Langfristprognose oder
- alternativ die Berücksichtigung der ersten 5 Jahre der Langfristprognose und danach Fortschreibung des letzten Wertes.

Außerdem stellt sich u.E. die Frage, in welchem Umfang durch den dargestellten sinkenden Kapazitätsbedarf Kapazitäten frei werden, die zu einer Erhöhung der verfügbaren festen Kapazitäten für VNB mit unterbrechbaren Kapazitäten führen (Umwandlung von unterbrechbaren in feste Kapazitäten).

6.

Die Analyse der historischen Unterbrechungen bringt für uns als VNB keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Ziel muss es u.E. sein, Engpasssituationen wie im Februar 2012 zu vermeiden. Im Hinblick auf den NEP sind dabei insbesondere die uns bisher unterbrechbar oder zeitlich befristet fest zur Verfügung gestellten Kapazitäten durch Netzausbau in uneingeschränkt feste Kapazitäten umzuwandeln

7.1.

Zentraler Kritikpunkt bleibt die fehlende Aussagekraft des NEP hinsichtlich konkreter (Ausbau-) Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der festen Kapazitäten zu einem definierten Zeitpunkt (Kalenderjahr) an einem definierten Netzkopplungspunkt (NKP) alternativ (Teil-)Netz führen.

7.2.

Wir halten die im Szenario IIc für uns als VNB relevanten Annahmen „nachgelagerte Netzbetreiber (Interne Bestellung)" für nicht zielführend (vgl. unsere Darstellungen 3.1.5.).
Wir fordern eine Berücksichtigung unserer Langfristprognose.

Außerdem führt die Berücksichtigung der LFZ wie unter 2.2. beschrieben zu einer weiteren, nicht sachgerechten Reduktion des Netzausbaubedarfes für unser Netz.

Die Annahmen zu dem KWP bzw. TAK sind grundsätzlich zwischen FNB, betroffenen Marktrollen (Kraftwerks- und Speicherbetreiber) und BNetzA abzustimmen. Unsere Anmerkungen dazu stehen unter 2.3./ 2.4.

7.3.

siehe unsere Kritik zu 7.2.

7.4 / 7.6.

Wie bereits unter 2.1. geschildert wäre u.E. die Ableitung eines „Referenzszenarios" aus den betrachteten Modellierungsvarianten der wichtigste Schritt. Dies bedingt Grundsatzentscheidungen hinsichtlich

a) Berücksichtigung der Langfristprognose der VNB,
b) Keine Fortschreibung der LFZ,
c) TAK,
d) KWP.
Zusätzlich wäre die Rolle von kapazitätsrelevanten Instrumenten zu berücksichtigen (siehe dazu 10.4.4.).

7.7.

Wie bereits oben unter 2.2. beschrieben, halten wir eine Fortschreibung der LFZ im gegebenen regulatorischen Rahmen (Ein-Jahres-Frist der LFZ mit dem Ergebnis befristet fester Kapazitäten für VNB) für nicht zulässig und insofern eine Modellierungsvariante „ohne den Einbezug von LFZ" nicht nur für sinnvoll sondern für geboten.

10.4.1.

Der Netzpuffer ist nach Teil 3 Abschnitt 1 § 17 KoV VI (Entwurf) dem FNB als Regelenergie zur Verfügung zu stellen. I.v.m. dem fehlenden wirtschaftlichen Nutzungsanreiz (keine Vergütung für Netzpuffer) ist die Nutzung als Flexibilitätsinstrument für den VNB nicht möglich.

10.4.2.

Eine Kontrahierung von LFZ durch FNB im Verteilnetz ist (auch nach Abstimmung mit den FNB) aus mehreren Gründen nicht zielführend:
a) Der VNB wird versuchen das Flexibilitätspotenzial (Abschaltvereinbarungen bei Letztverbrauchern) selbst zu kontrahieren
b) Im Einschränkungsfall (§16 Abs. 1 EnWG) bzw. im Engpassfall (§16 Abs. 2 EnWG) muss dem VNB die eigenständige Netzsteuerung möglich sein (Auswirkung auf das Verteilnetz bei Schaltmaßnahmen durch den FNB)

10.4.3.

Die Möglichkeit im EnWG ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch erhöht die in der Gesetzesbegründung vorgesehene Einschränkung der Möglichkeiten zur Entgeltreduktion in Verbindung mit der neuen KoV VI Regelung „keine Abschaltvereinbarungen (AV) für befristet feste Kapazitäten" die Hürden für die Anwendung durch den VNB unverhältnismäßig. Dies wird nach unserer Einschätzung dazu führen, dass das Potential für AV im Verteilnetz weiter zurückgeht.

10.4.4.

Grundsätzlich können die bereits heute im Szenario IIb berücksichtigten „kapazitätsreduzierenden Instrumente in nachgelagerten Netzen" zu einer Reduzierung des notwendigen Netzausbaus beitragen. Dazu muss aber u.E. die Anwendbarkeit der einzelnen Instrumente:

- Abschaltvereinbarungen,
- Netzpuffer,
- netzzugehörige Speicher und
- Lastflusszusagen im Verteilnetz an Einspeisepunkten von Produktionsanlagen, Biogasanlagen und nicht netzzugehörigen Speichern

zwischen den Beteiligten (in diesem Falle FNB, VNB und BNetzA) definiert werden.
Insbesondere die Frage der Wirtschaftlichkeit (fehlende Vergütungsmöglichkeiten für Abschaltvereinbarungen im Verteilnetz) ist bei einer Potentialbetrachtung zu klären. Unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen ist eine Reduktion des Netzausbaubedarfes durch kapazitätsrelevante Instrumente im Verteilnetz auf Grund der fehlenden Wirtschaftlichkeit (insbesondere für Abschaltvereinbarungen) nicht realistisch.

Für weitere Abstimmungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Energienetze Bayern GmbH

M. Schneider
Michael Schneider

Naeve
i.A. Yvonne Naeve